

Satzung zur Änderung der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019

I. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2016 vom 17.12.2015 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

"Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	566.120.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	566.120.500 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	559.833.450 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.927.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.654.200 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.140.250 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

31.591.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 36,13 v. H. der jeweils für 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils $\frac{1}{4}$ der Jahreszahllast am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November des Jahres 2016 fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2014 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	562.250	0,91 %
Stadt Haan	490.100	1,02 %
Stadt Heiligenhaus	591.600	1,78 %
Stadt Hilden	1.135.100	1,35 %
Stadt Langenfeld	551.550	0,51 %
Stadt Mettmann	803.950	1,69 %
Stadt Monheim a.	339.200	0,10 %
Stadt Ratingen	1.619.850	1,00 %
Stadt Velbert	2.009.800	1,78 %
Stadt Wülfrath	458.100	1,75 %
	<u>8.561.500</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung MIK vom 22.10.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2016 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2016 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.170.300 €	1,89 %
Stadt Haan	791.300 €	1,64 %
Stadt Heiligenhaus	530.800 €	1,60 %
Stadt Hilden	1.022.450 €	1,22 %
Stadt Langenfeld	871.100 €	0,81 %
Stadt Mettmann	1.147.200 €	2,42 %
Stadt Ratingen	2.826.900 €	1,75 %
Stadt Velbert	1.465.150 €	1,30 %
Stadt Wülfrath	504.900 €	1,92 %
	<u>10.330.100 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung MIK vom 22.10.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) **Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	300.595 €	0,487%
Heiligenhaus	22.485 €	0,068%
Mettmann	311.190 €	0,656%
Ratingen	982.033 €	0,607%
Gesamt	1.616.303 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	289.827 €	0,872%
Velbert	1.030.605 €	0,911%
Wülfrath	139.531€	0,532%
Gesamt	1.459.962 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	97.756 €	0,203%
Hilden	704.729 €	0,839%
Langenfeld	476.720 €	0,441%
Monheim am Rhein	434.788 €	0,134%
Gesamt	1.713.993 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2016.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	70.028 €	0,113%
Haan	33.934 €	0,071%
Heiligenhaus	18.344 €	0,055%
Hilden	12.017 €	0,014%
Mettmann	200.472 €	0,422%
Ratingen	293.411 €	0,182%
Velbert	54.161 €	0,048%
Wülfrath	32.892 €	0,125%
Gesamt	715.260 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	7.355 €	0,015%
Hilden	47.573 €	0,057%
Langenfeld	352.718 €	0,326%
Monheim am Rhein	632.855 €	0,195%
Gesamt	1.040.501 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	181.566 €	0,546%
Mettmann	48.840 €	0,103%
Ratingen	46.550 €	0,029%
Velbert	776.510 €	0,686%
Wülfrath	35.694 €	0,136%
Gesamt	1.089.160 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	194.655 €	0,315%
Haan	126.616 €	0,263%
Hilden	265.467 €	0,316%
Langenfeld	47.641 €	0,044%
Mettmann	1.680 €	0,004%
Monheim am Rhein	50.571 €	0,016%
Gesamt	686.630 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2016.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen wie folgt belastet.

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	381.920 €	0,338%
Gesamt	381.920 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	58.630 €	0,095%
Ratingen	84.690 €	0,052%
Gesamt	143.320 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	59.300 €	0,096%
Mettmann	163.080 €	0,344%
Velbert	14.830 €	0,013%
Gesamt	237.210 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	101.880 €	0,121%
Langenfeld	287.110 €	0,266%
Monheim am Rhein	37.050 €	0,011%
Gesamt	426.040 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2016.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2016 16,75 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, den 08.07.2019

Thomas Hendele
Landrat

II. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2017 vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

„Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	578.434.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	578.434.400 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	572.215.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.819.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.729.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	15.008.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

743.029 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

48.646.650 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 34,4 v. H. der jeweils für 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils $\frac{1}{4}$ der Jahreszahllast am 22. März, 22. Juni, 22. September und 22. Dezember des Jahres 2017 fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2015 für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt belastet:

		*
Stadt Erkrath	571.800 €	0,91 %
Stadt Haan	501.400 €	1,01 %
Stadt Heiligenhaus	576.400 €	1,68 %
Stadt Hilden	980.050 €	1,23 %
Stadt Langenfeld	533.600 €	0,53 %
Stadt Mettmann	793.500 €	1,61 %
Stadt Monheim a.	285.900 €	0,07 %
Stadt Ratingen	1.663.450 €	0,97 %
Stadt Velbert	2.252.050 €	1,92 %
Stadt Wülfrath	<u>602.400 €</u>	2,30 %
	<u>8.760.550 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2017

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2017 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2017 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.226.000 €	1,95%
Stadt Haan	830.200 €	1,67%
Stadt Heiligenhaus	543.000 €	1,59%
Stadt Hilden	1.067.650 €	1,34%
Stadt Langenfeld	979.000 €	0,98%
Stadt Mettmann	1.120.400 €	2,27%
Stadt Ratingen	3.021.100 €	1,77%
Stadt Velbert	1.519.300 €	1,30%
Stadt Wülfrath	<u>540.500 €</u>	2,07%
	<u>10.847.150 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2017

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagebeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	349.490 €	0,556%
Heiligenhaus	22.756 €	0,066%
Mettmann	290.844 €	0,590%
Ratingen	972.866 €	0,569%
Gesamt	1.635.957 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	10.599 €	0,021%
Heiligenhaus	237.895 €	0,695%
Velbert	984.540 €	0,840%
Wülfrath	133.749 €	0,511%
Gesamt	1.366.783 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	92.335 €	0,185%
Hilden	684.817 €	0,862%
Langenfeld	431.454 €	0,432%
Monheim am Rhein	388.039 €	0,098%
Gesamt	1.596.646 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 17.01.2017.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	44.003 €	0,070%
Haan	23.780 €	0,048%
Heiligenhaus	7.657 €	0,022%
Mettmann	595.478 €	1,208%
Ratingen	926.078 €	0,542%
Velbert	21.860 €	0,019%
Wülfrath	107.007 €	0,409%
Gesamt	1.725.864 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	16.728 €	0,034%
Hilden	44.060 €	0,055%
Langenfeld	490.524 €	0,491%
Monheim am Rhein	830.511 €	0,209%
Gesamt	1.381.823 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	304.247 €	0,888%
Mettmann	18.106 €	0,037%
Ratingen	28.289 €	0,017%
Velbert	1.207.010 €	1,030%
Wülfrath	14.124 €	0,054%
Gesamt	1.571.776 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	563.750 €	0,896%
Haan	332.556 €	0,667%
Hilden	773.055 €	0,973%
Langenfeld	37.446 €	0,037%
Monheim am Rhein	7.177 €	0,002%
Gesamt	1.713.984 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 17.01.2017.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) **Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen wie folgt belastet.

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	455.724 €	0,389%
Gesamt	455.724 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	99.346 €	0,158%
Mettmann	18.063 €	0,037%
Ratingen	99.346 €	0,058%
Gesamt	216.755 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	49.436 €	0,079%
Mettmann	148.309 €	0,100%
Gesamt	197.745 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	59.917 €	0,075%
Langenfeld	299.586 €	0,300%
Monheim am Rhein	34.238 €	0,009%
Gesamt	393.742 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 17.01.2017.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2017 16,15 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, den 08.07.2019

Thomas Hendele
Landrat

III. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

„Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	587.473.850 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	597.222.350 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.287.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.855.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.180.150 EUR EUR
--	-------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.857.600 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

946.100 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

56.445.450 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.748.500 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 30,52 v. H. der jeweils für 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils $\frac{1}{4}$ der Jahreszahllast am 21. März, 21. Juni, 21. September und 21. Dezember des Jahres 2018 fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2016 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt belastet:

		*
Stadt Erkrath	637.150 €	0,93 %
Stadt Haan	514.150 €	0,97 %
Stadt Heiligenhaus	611.900 €	1,62 %
Stadt Hilden	1.042.500 €	1,22 %
Stadt Langenfeld	534.650 €	0,44 %
Stadt Mettmann	903.700 €	1,69 %
Stadt Monheim a. R.	258.650 €	0,54 %
Stadt Ratingen	1.775.800 €	0,91 %
Stadt Velbert	2.168.500 €	1,70 %
Stadt Wülfrath	559.900 €	1,93 %
	9.006.900 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG vom 24.10.2017

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2018 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2018 verteilt sich wie folgt:

		*
Stadt Erkrath	1.295.950 €	1,89 %
Stadt Haan	900.000 €	1,70 %
Stadt Heiligenhaus	623.500 €	1,65 %
Stadt Hilden	1.151.500 €	1,34 %
Stadt Langenfeld	1.279.850 €	1,04 %
Stadt Mettmann	1.138.200 €	2,13 %
Stadt Ratingen	3.307.100 €	1,69 %
Stadt Velbert	1.577.200 €	1,24 %
Stadt Wülfrath	535.950 €	1,84 %
	11.809.250 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG vom 24.10.2017

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der

gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	331.850 €	0,484%
Mettmann	421.850 €	0,788%
Ratingen	1.112.743 €	0,566%
Gesamt	1.866.443 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	12.926 €	0,024%
Heiligenhaus	262.857 €	0,694%
Velbert	1.116.476 €	0,876%
Wülfrath	157.943 €	0,542%
Gesamt	1.550.202 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	86.788 €	0,163%
Hilden	720.109 €	0,838%
Langenfeld	434.208 €	0,350%
Monheim am Rhein	456.265 €	0,104%
Gesamt	1.697.371 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 30.01.2018.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	46.104 €	0,067%
Haan	8.359 €	0,016%
Heiligenhaus	8.061 €	0,021%
Mettmann	681.078 €	1,273%
Ratingen	988.860 €	0,503%
Velbert	7.434 €	0,006%
Wülfrath	121.133 €	0,416%
Gesamt	1.861.029 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	18.356 €	0,034%
Hilden	32.684 €	0,038%
Langenfeld	666.343 €	0,538%
Monheim am Rhein	1.019.392 €	0,233%
Gesamt	1.736.774 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	317.344 €	0,838%
Velbert	1.363.593 €	1,069%
Gesamt	1.680.937 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	556.775 €	0,811%
Haan	262.331 €	0,493%
Hilden	711.846 €	0,828%
Langenfeld	22.784 €	0,018%
Gesamt	1.553.737 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 30.01.2018.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen wie folgt belastet.

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	535.239 €	0,420%
Gesamt	535.239 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	98.054 €	0,143%
Mettmann	16.342 €	0,031%
Ratingen	81.712 €	0,042%
Gesamt	196.108 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	59.780 €	0,087%
Mettmann	99.633 €	0,186%
Gesamt	159.412 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	62.478 €	0,073%
Langenfeld	265.531 €	0,214%
Monheim am Rhein	31.239 €	0,007%
Gesamt	359.248 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 30.01.2018.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.“

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2018 14,7 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, den 18.12.2017

Thomas Hendele
Landrat“

IV. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann vom 17.12.2018 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	628.064.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	647.376.950 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	612.867.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	629.779.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.578.000 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.985.600 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

946.200 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

57.381.150 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

19.312.350 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 28,29 v. H. der jeweils für 2019 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2017 für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung	%-Anteil *
Erkrath	667.000 €	0,93%
Haan	558.150 €	0,95%
Heiligenhaus	715.400 €	1,80%
Hilden	1.076.550 €	1,18%
Langenfeld	570.250 €	0,49%
Mettmann	1.031.600 €	1,84%
Monheim am Rhein	295.500 €	0,06%
Ratingen	2.016.600 €	1,03%
Velbert	2.384.600 €	1,79%
Wülfrath	584.050 €	2,00%
Gesamt	9.899.700 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2019 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	1.430.000 €	2,00%
Haan	945.000 €	1,61%
Heiligenhaus	630.000 €	1,58%
Hilden	1.275.000 €	1,39%
Langenfeld	1.150.000 €	0,99%
Mettmann	1.300.000 €	2,31%
Ratingen	3.500.000 €	1,78%
Velbert	1.670.000 €	1,25%
Wülfrath	575.000 €	1,97%
Gesamt	12.475.000 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen im Jahr 2019 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	305.527	0,428%
Mettmann	373.423	0,665%
Ratingen	954.880	0,487%
Gesamt	1.633.830	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	11.085	0,019%
Heiligenhaus	211.917	0,533%
Velbert	938.403	0,705%
Wülfrath	130.302	0,447%
Gesamt	1.291.707	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	98.131	0,167%
Hilden	816.566	0,892%
Langenfeld	493.932	0,424%
Monheim am Rhein	519.608	0,102%
Gesamt	1.928.237	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) **Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2019 wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	48.431 €	0,068%
Haan	8.892 €	0,022%
Heiligenhaus	8.530 €	0,015%
Mettmann	706.158 €	1,257%
Ratingen	1.052.292 €	0,537%
Velbert	7.765 €	0,006%
Wülfrath	129.472 €	0,445%
Gesamt	1.961.540 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	19.980 €	0,034%
Hilden	35.066 €	0,038%
Langenfeld	713.244 €	0,612%
Monheim am Rhein	1.092.269 €	0,213%
Gesamt	1.860.559 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	329.990 €	0,830%
Velbert	1.395.672 €	1,049%
Gesamt	1.725.662 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	575.672 €	0,806%
Haan	274.899 €	0,468%
Hilden	730.483 €	0,798%
Langenfeld	23.300 €	0,020%
Gesamt	1.604.354 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) **Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2019 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	760.085 €	0,571%
Gesamt	760.085 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	98.858 €	0,138%
Mettmann	16.476 €	0,029%
Ratingen	82.382 €	0,042%
Gesamt	197.716 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	49.077 €	0,069%
Mettmann	81.794 €	0,146%
Gesamt	130.871 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	89.468 €	0,098%
Langenfeld	380.237 €	0,326%
Monheim am Rhein	44.734 €	0,009%
Gesamt	514.439 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2019 14,43 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.“

Mettmann, 08.07.2019

Thomas Hendele
Landrat“